



Ausgabe Mai 2019

INHALT

EDITORIAL 2
Mit gutem Beispiel voran: „Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz“
tritt in neue Phase 2

EUROPA 2
Strompreiskompensation: DIHK nimmt Stellung zur Neuauflage der EU-Regeln..... 2
Energiesteuern: EU-Kommission will Mehrheitsentscheidungen 3
Energieunion: EU-Kommission zieht positive Bilanz 4
Neue CO₂-Grenzwerte für Pkw vom Rat verabschiedet 4
Sustainable Finance: EU-Parlament legt Verhandlungsposition zur Taxonomie fest..... 4
Umsetzung europäischer Umweltvorschriften: Überprüfungsbericht und Konsultation der EU-
Kommission 5
Kommission sieht Luftverschmutzung in Deutschland kritisch..... 5
Mögliche Beschränkung von Titandioxid: Entscheidung erneut verschoben..... 5

DEUTSCHLAND..... 6
EEG und Wind-auf-See-Gesetz novelliert 6
Sofortprogramm für Braunkohlereviere wird aufgelegt 6
Stiftung Umweltenergierecht legt FAQ zum EuGH-Urteil zum EEG 2012 vor 7
PV räumt bei gemeinsamer Ausschreibung erneut ab 7
Biomasseausschreibung erneut mit geringem Wettbewerb..... 7
Netzentgelte für Industriekunden gestiegen 8
Einen Schritt voran: Netzentwicklungsplan Strom 2030 8
Novelle des NABEG abgeschlossen 9
Plattform Zukunft der Mobilität: Erste Ergebnisse zu Klimaschutz und Ladeinfrastruktur..... 9
Von Fahrverboten keine wesentliche Entlastung zu erwarten 11
Umweltbundesamt (UBA) veröffentlicht Studie zu „Ökonomischen Instrumenten in der
Luftreinhaltung“ 12
LAGA veröffentlicht Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung (M 34) 12
Beste Aussicht über die Hansestadt Hamburg: Der Wanderfalke bei Aurubis 13
Klimaschutztag der Klimaschutz-Unternehmen..... 13
Die EU & der Klimawandel, Veranstaltung von ICC Germany 14

VERANSTALTUNGEN 15

Mit gutem Beispiel voran: „Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz“ tritt in neue Phase

Deutschland steht beim Klimaschutz vor enormen Herausforderungen, die Politik und Wirtschaft nur gemeinsam bewältigen können. Positiv stimmt, dass immer mehr Unternehmen mit gutem Beispiel vorangehen. Unterstützt werden sie hierbei durch die vom Bundesumweltministerium (BMU) geförderte und vom DIHK umgesetzte gemeinsame „Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz“. Seit 2013 initiiert die Initiative bundesweit Projekte und Veranstaltungen. Auf diesem Weg werden kleine und mittlere Betriebe in Industrie, Gewerbe und Handwerk nachhaltig für die Themen Energieeffizienz und Klimaschutz sensibilisiert. Das deutschlandweite IHK-Netzwerk bietet den Unternehmen Beratung und Unterstützung direkt vor Ort.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit wird auch in den kommenden drei Jahren fortgeführt. Drei große Themenbereiche stehen in der neuen Phase der Mittelstandsinitiative auf der Agenda: Digitalisierung, Mobilisierung und Qualifizierung.

Ausgehend von einer Hemmnis- und Umsetzungsanalyse werden mittels Klimaschutzcoachings die Themen „digitale Klimaberichterstattung“ und „EMAS“ (Eco-Management and Audit Scheme) in Unternehmen vorangetrieben. Speziell kleine und mittlere Unternehmen sollen dazu befähigt werden, eigene Energie- und Ressourcenverbräuche zu erfassen und sich kontinuierlich zu verbessern.

Durch den Ausbau der Qualifizierung „Betriebliches Mobilitätsmanagement“ und die Einführung von Mobilitätstestwochen werden für Unternehmen neue Anreize geschaffen, zukünftig verstärkt auf nachhaltige Mobilität zu setzen. Ganz konkret können Unternehmen für einen begrenzten Zeitraum über die regionalen IHKs kostenfrei Elektrofahrzeuge und -fahrräder leihen und so nachhaltige Mobilität im eigenen Unternehmensalltag testen.

Und auch die „Energie-Scouts“ werden weiter begleitet. Auszubildende werden geschult, wie sie in ihrem Unternehmen Klimaschutzprojekte umsetzen. Mehr als 6.000 Auszubildende haben in diesem Rahmen bereits Projekte in Unternehmen entwickelt. Zukünftig werden Klimaschutztage gemeinsam mit Berufsschulen in den Regionen durchgeführt, um noch mehr Auszubildende für den Klimaschutz zu sensibilisieren.

Die Mittelstandsinitiative hat sich als erfolgreiches Instrument erwiesen, um das Thema Klimaschutz in Unternehmen stärker zu verankern. Das Motto für die neue Phase lautet: An bisherige Erfolge anknüpfen und neue Chancen nutzen. Auch zukünftig wird die Mittelstandsinitiative den Unternehmen mit Informationen, Qualifizierungen und als kompetenter Ansprechpartner zur Seite stehen.

Die gemeinsame Initiative wird getragen von den vier Partnern Bundesumweltministerium, Bundeswirtschaftsministerium, DIHK und ZDH. (sh)

EUROPA

Strompreiskompensation: DIHK nimmt Stellung zur Neuauflage der EU-Regeln

Der DIHK hat im Rahmen einer öffentlichen Konsultation zur Novellierung der EU-Regeln für die Kompensation indirekter Kosten des EU-Emissionshandels Stellung bezogen.

Die DIHK-Empfehlungen in aller Kürze:

- Die Strompreiskompensation sollte nach dem Jahr 2020 fortgeführt und ausgeweitet werden.
- Alle aufgrund indirekter ETS-Kosten Carbon-Leakage-gefährdete Sektoren sollten in Zukunft von der Strompreiskompensation profitieren. Hierzu sollte eine Anpassung der Bewertungskriterien für die Aufnahme auf die Liste der kompensationsberechtigten Sektoren geprüft werden.

- Indirekte Kosten des ETS sollten vollumfänglich kompensiert werden. Die Degression sollte abgeschafft werden. Stattdessen sollte mindestens die in der dritten Handelsperiode des ETS höchstmögliche Beihilfeintensität von 85 % in der vierten Handelsperiode durchgehend gelten.
- Die Strompreiskompensation sollte weder gedeckelt noch auf EU-Ebene vergemeinschaftet werden.

Hintergrund

Innerhalb des Europäischen Emissionshandels (ETS) ist es den Mitgliedsstaaten erlaubt, Strompreissteigerungen, die durch die CO₂-Kosten verursacht werden, zu kompensieren. Empfänger solcher Kompensationszahlungen sind bestimmte Wirtschaftszweige der energieintensiven Industrie, die im internationalen Wettbewerb stehen und höhere Strompreise nicht an ihre Kunden weitergeben können. Es handelt sich entsprechend der Beihilfeleitlinien vornehmlich um Unternehmen aus den Bereichen Rohstoffgewinnung und Grundstoffe (Herstellung von Aluminium, Blei, Zink, Zinn, Kupfer, Chemikalien, Papier, Chemiefasern, Düngemittel etc.). Branchen wie die Zementindustrie oder die mineralöverarbeitende Industrie bleiben bisher unberücksichtigt.

Deutschland macht von dieser Möglichkeit zur Kompensation seit 2013 Gebrauch. Der Gesetzgeber hat entschieden, hierfür höchstens 500 Millionen Euro jährlich zur Verfügung zu stellen. Für das Abrechnungsjahr 2016 haben 326 Unternehmen mit 902 Anlagen eine Strompreiskompensation mit einem Volumen von 289 Millionen Euro erhalten.

Die Kompensation indirekter Kosten des ETS (sog. Strompreiskompensation) ist auch in der novellierten Emissionshandelsrichtlinie vorgesehen und wird daher auch in der 4. Handelsperiode (2021 - 2030) möglich sein.

Die EU-Kommission plant jedoch, den beihilferechtlichen Rahmen anzupassen. Denn die "Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgaszertifikaten nach 2012" laufen Ende des Jahres 2020 aus.

Die Europäische Kommission hat hierzu Ende 2018 einen Fahrplan veröffentlicht. Die endgültigen Leitlinien für die Zeit nach 2020 sollen dann im 3. Quartal 2020 verabschiedet werden. (JSch)

Energiesteuern: EU-Kommission will Mehrheitsentscheidungen

Die Europäische Kommission schlägt in einer Mitteilung vom 9. April vor, EU-Gesetze zu Energiesteuern zukünftig mit qualifizierter Mehrheit zu verabschieden. Eine solche Änderung des Entscheidungsprozesses müsste von den Mitgliedsstaaten einstimmig gebilligt werden.

Die EU-Kommission begründet ihren Vorschlag mit einer Inkohärenz zwischen den klima- und energiepolitischen Zielen der EU und den europarechtlichen Vorgaben im Bereich der Energiesteuern. Die Brüsseler Behörde vertritt die Auffassung, dass die Energiesteuer-Richtlinie aus dem Jahr 2003 nicht ausreichend zur Minderung der Treibhausgasemissionen beitrüge. Reformversuche seien aufgrund der notwendigen Einstimmigkeit im Rat bisher gescheitert.

Die Kommission empfiehlt daher in ihrer Mitteilung, von Artikel 192 Absatz 2 des Vertrags zur Arbeitsweise der Europäischen Union Gebrauch zu machen. Dieser sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten im Rat auf Vorschlag der EU-Kommission entscheiden können, bei steuerrechtlichen Regelungen, die dem EU-Ziel des Umweltschutzes dienen, vom Einstimmigkeitsprinzip abzuweichen und stattdessen mit qualifizierter Mehrheit zu entscheiden.

Einen konkreten Vorschlag für solch einen Rückgriff auf die durch den Vertrag von Lissabon eingeführte "Passerelle-Regelung" hat die EU-Kommission nicht unterbreitet. Diese Entscheidung wird die nächste EU-Kommission, die nach der Europawahl ernannt wird, treffen. Es ist unwahrscheinlich, dass ein solcher Vorschlag vom Rat gebilligt würde.

Die Europäische Kommission hatte im Jahr 2011 vorgeschlagen, die in der Energiesteuer-Richtlinie vorgesehene Besteuerung von Energieträgern im Sinne einer CO₂-Bepreisung stärker an deren CO₂-Gehalt auszurichten. Im Rat wurde der notwendige Konsens nicht erreicht, weshalb die EU-Kommission den Reformvorschlag 2015 wieder zurückgezogen hat. (JSch)

Energieunion: EU-Kommission zieht positive Bilanz

Die Europäische Union wird ihre grundlegenden energie- und klimapolitischen Ziele nach Ansicht der Europäischen Kommission erreichen. In ihrem am 9. April 2019 veröffentlichten "[Bericht zur Lage der Energieunion](#)" unterstreicht die Brüsseler Behörde, dass die EU auf einem guten Weg sei, ihr Treibhausgasminderungsziel für das Jahr 2020 einzuhalten. So wurden die Emissionen zwischen 1990 und 2017 um 22 % reduziert. Ziel ist eine 20 %-Reduktion. Im gleichen Zeitraum ist das Bruttoinlandsprodukt der EU um 58 % gestiegen. Die EU-Kommission betont, dass in allen Sektoren, mit Ausnahme des Transportsektors, ein Rückgang der Emissionen zu verzeichnen sei.

Das europäische Energieeffizienzziel für das Jahr 2020 könnte ohne zusätzliche Anstrengungen hingegen verfehlt werden. Aufgrund der kälteren Wetterjahre 2015 und 2016, sowie des konjunkturellen Aufschwungs und niedrigen Ölpreisen sei der Energieverbrauch in der EU seit dem Jahr 2015 wieder gestiegen. Die EU will ihren Primärenergieverbrauch bis 2020 um 20 % senken.

Das Ziel einer Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch der EU auf 20 % bis 2020 wird voraussichtlich erreicht. Im Jahr 2017 lag die Quote bei 17,5 %. Im Strombereich betrug der Anteil EU-weit 30,8 %, im Bereich Wärme und Kälte 19,5 % und im Transportsektor 7,6 %.

11 Staaten, darunter Frankreich und das Vereinigte Königreich, könnten ihr 2020-Ziel nach Angaben der EU-Kommission verfehlen. Deutschland gehört zu den Staaten, die auf dem Zielerreichungspfad liegen. 11 Staaten haben ihr 2020-Ziel bereits übertroffen. Die Kommission fordert die Regierungen auf, die in der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie vorgesehenen statistischen Transfers zwischen den Staaten in Betracht zu ziehen.

Auch bezüglich der Integration der Energiemärkte sieht die Europäische Kommission gute Fortschritte. So seien die Großhandelsstrompreise zwischen 2010 und 2017 in der EU um 6,4 % gesunken. Dieser Preisrückgang spiegelt sich jedoch aufgrund steigender Netzentgelte sowie Gebühren und Abgaben nicht in den Preisen für Endkunden wider. Letztere sind nach Angaben der Kommission zwischen 2010 und 2017 für Haushaltskunden um 19,3 % und für Industriekunden um 8,7 % gestiegen. Gebühren und Abgaben machen in der EU bis zu 40 % des Endkundenpreises aus. (JSch)

Neue CO₂-Grenzwerte für Pkw vom Rat verabschiedet

Die neuen CO₂-Flottengrenzwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge wurden nach der informellen Einigung der Gesetzgeber im Dezember 2018 und der Abstimmung im Parlament Ende März 2019 nun am 15. April endgültig durch den Rat bestätigt. Die CO₂-Emissionen der Pkw-Neuwagenflotten der Hersteller müssen bis 2030 um 37,5 % sinken.

Am 27. März 2019 hatte bereits das Europäische Parlament die neue Verordnung endgültig verabschiedet. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Die deutsche Fassung der Verordnung können Sie [hier](#) abrufen. (JSch)

Sustainable Finance: EU-Parlament legt Verhandlungsposition zur Taxonomie fest

Am 28. März 2019 hat das EU-Parlament seine Verhandlungsposition zur geplanten Taxonomie verabschiedet. Darin verzichtet das Parlament auf die Einführung einer "Brown List", die von der EU als nicht nachhaltig bewertete Wirtschaftstätigkeiten aufführt. Die Taxonomie geht auf den Aktionsplan der EU-Kommission für ein nachhaltiges Finanzwesen vom März 2018 zurück. Der Plan soll erreichen, dass Investoren stärker als bisher in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investieren.

Ebenso wie bereits der Umweltausschuss (ENVI) und der Wirtschaftsausschuss (ECON) in ihrem vorausgegangenen Bericht hat sich das Plenum des EU-Parlaments in [seiner Position](#) gegen Vorschläge der federführenden Abgeordneten ausgesprochen, den Bewertungsrahmen der Taxonomie (Richtlinie zur Festlegung von Kriterien zur Bestimmung nachhaltiger Finanzprodukte und Wirtschaftstätigkeiten) auf alle wirtschaftlichen Tätigkeiten an Hand ihrer Umwelt- oder sozialen Auswirkungen zu erweitern.

So haben die Parlamentarier in ihrer Verhandlungsposition letztlich davon abgesehen, sich für die Einführung einer sogenannten "Brown List" umweltschädlicher Industrien auszusprechen. Stattdessen ist wie im Verordnungsvorschlag angelegt, eine positive "Green List"

vorgesehen. Darauf werden wirtschaftliche Tätigkeiten definiert, die als nachhaltig gelten sollen, insofern sie noch festzulegende Standards einhalten. Letztere sollen als delegierte Rechtsakte (nach Ansicht des Parlaments in Form "harmonisierter Indikatoren") von der Europäischen Kommission bis Ende dieses Jahres erlassen werden. Konkrete Vorschläge für Indikatoren und Benchmarks erarbeitet aktuell eine technische Expertengruppe. Im Jahr 2021 soll die EU-Kommission nach Ansicht der Parlamentarier eine Folgenabschätzung zur Einführung einer "Brown List" vorlegen.

Bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten sollen nach Ansicht der EU-Parlamentarier von vornherein von der Aufnahme auf die "Green List" ausgeschlossen werden. Hierzu zählt u. a. die Atomkraft sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung von Stromerzeugungsanlagen, die auf feste fossile Brennstoffe zurückgreifen. Dies betreffe vornehmlich Kohlekraftwerke. Zudem sollen auch Tätigkeiten, die zu "kohlenstoffintensiven Lock-in-Effekten" führen, nicht berücksichtigt werden. Die genaue Bedeutung dieser Formulierung ist unklar. Die Anstrengungen von Sektoren, in denen sich die Mehrzahl der Unternehmen in einem Wandel hin zum nachhaltigen Wirtschaften befindet, sollen hingegen bei der Festlegung der Indikatoren in einer nicht weiter präzisierten Weise gewürdigt werden.

Darüber hinaus sieht die Parlamentsposition vor, dass die Taxonomie grundsätzlich auf alle Finanzprodukte angewandt wird. Finanzmarktakteure dürfen hiervon nur in begründeten Fällen abweichen ("Opt-out"). Sie müssten beispielsweise nachweisen, dass die über ein Finanzprodukt finanzierten Wirtschaftstätigkeiten die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele nicht beachtlich beeinträchtigen. Die EU-Kommission hat ursprünglich vorgeschlagen, die Anwendung auf als "grün" ausgewiesene Finanzprodukte zu beschränken.

Im nächsten Schritt muss nun der Rat seine Verhandlungsposition festlegen. Eine Einigung wird unter finnischer Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr erwartet. Anschließend finden die Verhandlungen um eine finale Verordnungsfassung zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und Rat statt. (MH, JSch)

Umsetzung europäischer Umweltvorschriften: Überprüfungsbericht und Konsultation der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat im April 2019 ihre zweite Überprüfung der Umsetzung der Umweltvorschriften veröffentlicht – darunter insgesamt 28 Berichte zu den jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten. Diese Berichte beleuchten den aktuellen Umsetzungsstand von europäischen Umweltvorschriften auf jeweiliger nationaler Ebene und analysieren Ursachen möglicher nationaler Umsetzungsdefizite. Auch zieht die EU-Kommission damit eigene Schlussfolgerungen auf EU-Ebene. Die Überprüfung betrifft etwa die Politikbereiche Luftverschmutzung, Abfallvermeidung bzw. -Bewirtschaftung sowie Wasserwirtschaft. Hier sieht die EU-Kommission jeweils großen Handlungsbedarf in zahlreichen EU-Mitgliedsstaaten. In den Bereichen Naturschutz und Klimawandel sei schon viel erreicht, gleichwohl müssten Anstrengungen verstärkt werden, so die diesbezügliche Mitteilung der EU-Kommission.

Kommission sieht Luftverschmutzung in Deutschland kritisch

Der Länderbericht für Deutschland bezeichnet die Luftverschmutzung weiterhin als eine der größten umweltpolitischen Herausforderungen. Mit dem Bericht spricht sich die EU-Kommission dafür aus, dass Deutschland "wirksame und rechtzeitige Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung durch NO₂ ergreifen" sollte, etwa durch die weitere Reduzierung von Diesel-Pkw-Emissionen in Städten. "Gezielte und verhältnismäßige Zufahrtsbeschränkungen können ein wirksames Mittel sein", so der Bericht der EU-Kommission. Auch solle Deutschland in den Augen der EU-Kommission weitere Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung bzw. Recyclingförderung unternehmen, etwa im Hinblick auf Einwegkunststoff.

Die Mitteilung der EU-Kommission zur Überprüfung der Umsetzung der Umweltvorschriften finden Sie [hier](#). Den Länderbericht der EU-Kommission zu Deutschland finden Sie [hier](#). (MH)

Mögliche Beschränkung von Titandioxid: Entscheidung erneut verschoben

In der letzten Sitzung des sogenannten REACH-Regelungsausschusses Mitte April 2019 ist es erneut zu keiner Entscheidung über eine mögliche Einstufung von Titandioxid im Rahmen der CLP-Verordnung ((EG)1272/2008) gekommen. Eine weitere Entwicklung ist erst für den Herbst

2019 zu erwarten – potenziell im Rahmen eines „Delegierten Rechtsaktes“. Zuletzt hatte der REACH-Regelungsausschuss in seiner außerplanmäßigen Sitzung am 7. März 2019 keine Einigung in der Frage erzielen können, ob Titandioxid im Rahmen der CLP-Verordnung als Krebsverdachtsstoff eingestuft werden soll. Zuvor war die Entscheidung bereits für die letzte Sitzung des Ausschusses im Februar 2019 vorgesehen. Eine inhaltliche Tendenz des Verfahrens lässt sich aus Sicht des DIHK derzeit weiterhin nicht erkennen. (MH)

DEUTSCHLAND

EEG und Wind-auf-See-Gesetz novelliert

Neben den Fragen der Ausbaubeschleunigung wurden mit der Novelle des „Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz“ (NABEG) auch zahlreiche weitere energierechtliche Vorgaben geändert. Daher wird es in Berlin auch Energiesammelgesetz 2 genannt. Der DIHK hat die wichtigsten Änderungen zusammengefasst.

EEG

Im Rahmen der Drittstrommengenabgrenzung werden die erweiterten Schätzmöglichkeiten um ein Jahr verlängert. Erst ab 2021 darf dann nur noch im Ausnahmefall geschätzt werden. Zudem haben sich Union und SPD darauf verständigt, die Regelungen zum Messen und Schätzen zeitnah weiterzuentwickeln, um die bürokratische Belastung zu verringern. Der DIHK hat ein [Merkblatt zur Drittstrommengenabgrenzung](#) veröffentlicht.

Die Regelungen zum Einspeisemanagement bei erneuerbaren Energien wurden ins EnWG überführt und geändert. Hierzu wird der DIHK noch gesondert informieren.

Bei den PV-Ausschreibungen wird der Höchstwert von 8,91 Cent/kWh auf 7,5 Cent/kWh gesenkt. Einige Gebote der letzten Ausschreibungsrunde hätten damit keinen Zuschlag erhalten.

Das Umlageprivileg für KWK-Anlagen, die Strom ausschließlich auf Basis flüssiger Brennstoffe gewinnen, wird für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2022 gewährt. Dadurch sollen sie Zeit zur Umstellung ihrer Geschäftsmodelle erhalten.

PV-Anlagen, die zwischen dem 22.12.2018 und 31.01.2019 ans Netz gingen, erhielten keine EEG-Vergütung. Dies wurde korrigiert.

Das Erfordernis einer BImSch-Genehmigung auch für sog. Bürgerenergie-Windparks im Rahmen der Ausschreibungen wurde auf alle Auktionen bis einschließlich des 01.07.2020 ausgedehnt. Andernfalls hätten bei den technologieübergreifenden Ausschreibungen auch Projekte ohne diese Genehmigung teilnehmen können.

Wind-auf-See-Gesetz

Es werden erstmalig die Begriffe Testfeld und Testfeldanbindungsleitungen eingeführt. Dies soll die Errichtung sog. Pilotwindanlagen erleichtern.

Damit Testfelder im Küstenmeer ausgewiesen werden können, müssen die Länder diese in ihren Flächenentwicklungsplan aufnehmen und als solchen ausweisen.

In zahlreichen weiteren Gesetzen und Verordnungen wurden vor allem redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zudem wird die Bundesregierung aufgefordert, bis Sommer sicherzustellen, dass KWK-Eigenversorgungsanlagen zwischen 1 und 10 MW nicht schlechter gestellt werden als andere Anlagen. (Bo)

Sofortprogramm für Braunkohlereviere wird aufgelegt

Es ist ein erster Schritt, um die Strukturentwicklung in den Braunkohlerevieren anzuschieben: Bund und die betroffenen Länder haben sich darauf verständigt, mithilfe eines Sofortprogramms von 260 Mio. Euro erste Projekte in den Revieren zu fördern. 240 Mio. Euro übernimmt der Bund. Diese Summe war bereits in den Haushaltsplanungen berücksichtigt.

Bis Ende April sollen Eckpunkte des sog. Struktur-Stärkungsgesetzes für Kohleregionen vorliegen. Es wird sich Stand heute vorwiegend auf Projekte stützen, die als Anlage Teil des

Abschlussberichts der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung sind. Dabei geht es um Investitionen in Verkehrsanbindung, digitale Infrastruktur und Innovationen vor Ort.

Wie die langfristige Finanzierung des Strukturwandels in Höhe von 40 Mrd. Euro so abgesichert werden kann, dass darüber nicht jedes Jahr bei der Aufstellung des Bundeshaushaltes neu debattiert wird, ist noch nicht klar. (Bo, MBe, FI)

Stiftung Umweltenergierecht legt FAQ zum EuGH-Urteil zum EEG 2012 vor

Die Stiftung Umweltenergierecht hat das Urteil des EuGH zum EEG 2012 analysiert und ein Hintergrundpapier mit Fragen und Antworten erstellt. Der DIHK hat die wichtigsten Aussagen für Sie zusammengefasst.

Auswirkungen des Urteils auf EEG-Anlagen: Es gibt keine direkten Auswirkungen auf Anlagenbetreiber. Die EEG-Regelungen sind rechtmäßig zustande gekommen und gelten auch weiterhin.

Auswirkungen auf Eigenversorger: Da die Eigenversorgung erst 2014 in die EEG-Umlage einbezogen wurde, hat das Urteil keine Auswirkungen. Die bestehenden Regelungen gelten fort.

Rückzahlungsansprüche für Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR): Einige Unternehmen mussten aufgrund einer Entscheidung der Kommission für die Jahre 2013 und 2014 Rückzahlungen leisten. Da der EuGH diese Entscheidung für nichtig erklärt hat, sollte eine Rückzahlung geprüft werden.

Geltung des Urteils auch für das EEG 2014 und 2017 und das KWKG: Formal gilt es nur für das EEG 2012. Gegen die Genehmigung des EEG 2014 und 2017 hat die Bundesregierung auch nicht geklagt. Da sich der Umlagemechanismus im Grundsatz nicht geändert habe, sieht die Stiftung eine Übertragbarkeit. Zwar sind die Netzbetreiber mittlerweile verpflichtet, die EEG-Umlage zu erheben, unklar sei aber, ob die Gelder damit "ständig unter staatlicher Kontrolle und somit den öffentlichen Stellen zur Verfügung standen" (Rn. 72). Wird dies verneint, handelt es sich nicht um eine Beihilfe. Für die Stiftung erscheint die Beihilfeeigenschaft des KWKG nicht gegeben.

Abschaffung der Ausschreibungen: Dies kann für einen Übergangszeitraum möglich sein. Bis zum 30.06.2021 muss die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EE-RL) in nationales Recht umgesetzt sein. EE-Anlagen dürfen dann nur noch gefördert werden (Ausnahme Kleinanlagen), wenn dies offen, transparent, wettbewerbsfördernd, nichtdiskriminierend und kosteneffizient erfolgt. Dies ist mit Ausschreibungen sicher der Fall.

Wiedereinführung der Einspeisevergütung: Dies ist nach Umsetzung der EE-RL, außer für Kleinanlagen, nicht möglich.

Sie finden das Papier der Stiftung Umweltenergierecht [hier](#). (Bo, JSch, FI)

PV räumt bei gemeinsamer Ausschreibung erneut ab

Keine Überraschung gab es bei der ersten gemeinsamen Ausschreibung von Wind an Land und Photovoltaik in diesem Jahr: Da kein einziges Windgebot einging, entfielen alle Zuschläge, wie auch in der vergangenen Runde, auf die PV. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag bei 5,66 Cent/kWh. Damit war er höher als in der vorherigen Runde (5,27 Cent), lag aber deutlich unter dem Wert der letzten PV-Ausschreibung (6,59 Cent).

Die Ausschreibung war von einem hohen Wettbewerb gekennzeichnet: Die Menge von 200 MW war rund dreieinhalbfach überzeichnet. Regional betrachtet verteilten sich die Zuschläge wie folgt: Sachsen-Anhalt (59 MW) und Brandenburg (59 MW) mit jeweils fünf erfolgreichen Geboten sowie Schleswig-Holstein (48 MW) und Hessen (10 MW) mit je drei Geboten. Die verbleibenden zwei Zuschläge (33 MW) gingen nach Mecklenburg-Vorpommern.

Weitere Infos finden Sie [hier](#). (Bo)

Biomasseausschreibung erneut mit geringem Wettbewerb

Wie in den vergangenen beiden Runden blieb das Wettbewerbsniveau bei der Biomasseausschreibung sehr gering. Von den ausgeschriebenen 133 MW konnten nur 25 MW an 18 Bieter vergeben werden. Das eigentliche Volumen hätte nur 75 MW betragen, doch wurde es wegen der

zu geringen Zahl an Zuschlägen in den letzten beiden Runden erhöht. In der nächsten Runde wird das Volumen nun weiter anwachsen. Zwei Gebote mussten ausgeschlossen werden.

Es wurden auch zwei Neuanlagen mit einem Volumen von 3 MW bezuschlagt. Die im Gebotspreisverfahren ermittelten Zuschlagswerte lagen zwischen 9,53 ct/kWh und 16,56 ct/kWh. Dies war auch der Höchstwert für Gebote. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag bei 12,34 Cent/kWh. Weitere Infos finden Sie [hier](#). (Bo)

Netzentgelte für Industriekunden gestiegen

Der Bundesverband der Energieabnehmer (VEA) hat seinen jährlichen Preisvergleich der Stromnetzentgelte vorgelegt. Danach sind die Entgelte im Vergleich zu 2018 in der Mittel- und Niederspannung im Schnitt um mehr als 9 Prozent gestiegen. Die großen regionalen Preisunterschiede bleiben bestehen. Die Netzentgelte für Industriekunden waren im Vorjahr leicht zurückgegangen. Gegenüber 2018 sind die Netzentgelte für 2019 nun aber deutlich angestiegen. In der Mittelspannung sind die Entgelte im Durchschnitt um 0,36 ct/kWh und damit 9,2 Prozent gestiegen. In der Niederspannung fällt die durchschnittliche Steigerung 0,64 ct/kWh bzw. 9,7 Prozent noch etwas deutlicher aus.

Auffällig bleibt die große regionale Spreizung der Netzentgelte. So liegen die Netzentgelte für mittelständische Sondervertragskunden bei den zehn teuersten Netzbetreibern im Durchschnitt bei 7,20 ct/kWh auf Mittelspannungsebene und bei 13,77 ct/kWh auf Niederspannungsebene. Demgegenüber betragen die Netzentgelte für diese Letztverbraucher bei den zehn günstigsten Netzbetreibern im Durchschnitt 2,30 ct/kWh auf Mittelspannungsebene und 4,17 ct/kWh auf Niederspannungsebene. Allgemein ist das Entgeltniveau im Westen und Südwesten günstiger als im Rest von Deutschland.

In den Netzentgeltevergleich des VEA gehen die Entgelte von 813 Netzbetreibern für leistungsgemessene Kunden ein. Verglichen werden 15 Abnahmefälle in der Mittelspannung und drei Abnahmefälle in der Niederspannung. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des VEA (www.vea.de). (FI)

Einen Schritt voran: Netzentwicklungsplan Strom 2030

Die Übertragungsnetzbetreiber haben den auf Grundlage der durchgeführten Konsultation weiterentwickelten Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP 2030) der Bundesnetzagentur überreicht. In Ergänzung zum 1. Entwurf erfolgte eine Prüfung hinsichtlich der zwischenzeitlich getroffenen Empfehlung der Kommission WSB zum Ausstieg aus der Kohleverstromung.

Den 1. Entwurf der 2019er Fassung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 hatten die Übertragungsnetzbetreiber Anfang Februar zur Konsultation gestellt. Eine wesentliche Änderung gegenüber den Vorjahren war die Berücksichtigung des Erneuerbare-Energien-Ziels von 65 Prozent bis 2030. Im Ergebnis sahen die Übertragungsnetzbetreiber einen deutlich höheren Bedarf an Netzneubau- und Netzverstärkungsmaßnahmen. Der zweite Entwurf sieht hier keine wesentlichen Änderungen vor.

Im Rahmen der Konsultation sind 906 Stellungnahmen bei den Übertragungsnetzbetreibern eingegangen, deutlich weniger als in den Vorjahren. Die Stellungnahmen bezogen sich größtenteils auf einzelne Vorhaben. Darüber hinaus erfolgt zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Kommission "Wachstum, Strukturwandel, Beschäftigung" eine Sensitivitätsanalyse für das Jahr 2035. Dabei erwies sich der für das mittlere Szenario B 2035 identifizierte Netzausbaubedarf als robust. Zusätzlich erfolgte eine Bewertung der Systemstabilität basierend auf dem Szenario B 2035. Danach besteht ein erheblicher Bedarf an Blindleistungskompensationsanlagen. Insbesondere dadurch steigen die erwarteten Investitionskosten für die Onshore-Maßnahmen von 52 Mrd. Euro auf 61 Mrd. Euro.

Der 2. Entwurf wird gemeinsam mit dem Umweltbericht im Sommer 2019 von der BNetzA noch einmal zur Konsultation gestellt. Die Bestätigung des NEP soll dann bis Ende des Jahres folgen. Die Unterlagen zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplan 2030 (Version 2019) sind [hier](#) abrufbar. (FI)

Novelle des NABEG abgeschlossen

Die Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) einschließlich der enthaltenen Änderungen des EEG und des KWKG ist abgeschlossen. Zuvor hatte der Bundesrat keine weiteren Einwände erhoben und damit die Anrufung des Vermittlungsausschusses vermieden. Zuvor erfolgte eine Verständigung mit der Bundesregierung, dass eine im Bundestag beschlossene Einschränkung der Netzentgeltbefreiung für Power-to-Gas-Anlagen zeitnah wieder geändert werden soll.

Mit dem Ziel der Beschleunigung des Netzausbaus insbesondere auf Übertragungsnetzebene wird die Möglichkeit eines vorzeitigen Baubeginns eingeführt. Die ist möglich, wenn eine Genehmigung der anderen Bauabschnitte absehbar ist. Planungs- und Genehmigungsschritte, die bislang hintereinander erfolgen müssen, können in diesen Fällen zeitlich überlappend verlaufen. Zudem wird bei Trassen- oder Trassenkorridoridentität (z. B. Ertüchtigung der Leiterseile, Ersatz- und Parallelneubau) auf die Verpflichtung zur Durchführung der Bundesfachplanung für länderübergreifende Vorhaben verzichtet. An die Stelle der Bundesfachplanung rückt dann das Planfeststellungsverfahren.

Zur Vermeidung von Doppelplanungen wird die Mitgenehmigung von Leerrohren bei Erdkabeln ermöglicht, wenn weiterer Zubaubedarf zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten ist. Wenn die Leerrohre nicht zur Aufnahme von Stromleitungen gebraucht werden, sollen sie für andere Infrastrukturen zur Verfügung stehen können. Für den SuedOstLink wird der Bedarf an Leerrohren bereits im Gesetz festgestellt.

Ein lang diskutiertes Thema waren die Entschädigungsregelungen. Hier ist eine Harmonisierung der Entschädigungspraxis und Einführung eines geordneten Entschädigungsverfahrens für betroffene Grundstückseigentümer sowie die Anhebung des Beschleunigungszusatzes beschlossen worden. Bei der Aufwandspauschale werden auch Nutzungsberechtigte (z. B. Pächter) einbezogen. Die Forderung nach einer jährlichen Entschädigung der Grundstückseigentümer wurde nicht aufgegriffen.

Für eine Reihe von Netzvorhaben wird die Notwendigkeit einer Planfeststellung festgesetzt, u. a. für Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen. Für weitere Anlagen wird die Möglichkeit auf Antrag des Vorhabenträgers ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ergänzt. Zielsetzung ist eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren durch die Konzentrationswirkung der Planfeststellung. Planfeststellungsfähig werden auch Energiekopplungsanlagen und Großspeicheranlagen mit einer Nennleistung ab 50 MW (§ 43 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 EnWG).

Neben den gesetzlichen Änderungen hat der Bundestag eine Entschließung angenommen, die zusätzliche Handlungsempfehlungen enthält. Dazu zählt die Einrichtung eines Internet-Artenschutzportals. Bis zum 4. Quartal 2019 soll die Bundesregierung dem Bundestag über den Stand des Konzeptes und den Zeitplan zur Umsetzung berichten.

Aus Sicht des DIHK sind die mit der NABEG-Novelle umgesetzten Änderungen durchaus geeignet, den Netzausbau zu beschleunigen. Angesichts der Dringlichkeit des Ausbaus bleiben die Beschleunigungsmaßnahmen aber hinter den tatsächlichen Erfordernissen zurück. Wichtig bleibt zudem die politische Unterstützung auf Bundes-, Länder und regionaler Ebene für den Netzausbau. (FI)

Plattform Zukunft der Mobilität: Erste Ergebnisse zu Klimaschutz und Ladeinfrastruktur

Die Plattform Zukunft der Mobilität hat Ende März erste Ergebnisse veröffentlicht. Im Vordergrund steht der Zwischenbericht der AG1 (Verkehrskommission) mit den Empfehlungen für 40 Prozent weniger CO₂-Emissionen im Verkehr bis 2030. Daneben hat die AG 5 (Sektorkopplung) ein Sofortpaket zur Ladeinfrastruktur vorgelegt.

Zwischenbericht der Verkehrskommission

Die AG 1 (Klimaschutz im Verkehr bzw. Verkehrskommission) hat der Bundesregierung folgende Maßnahmen empfohlen, um das Sektorziel einer CO₂-Reduktion um 40 - 42 Prozent auf maximal 98 Mio. t bis 2030 zu erreichen:

Klimaschutz soll generell als Chance verstanden werden. Der Wandel in der Mobilität soll nicht dazu führen, dass diese beschränkt wird. Das Referenzszenario des Verkehrsministeriums geht davon aus, dass die CO₂-Emissionen bis 2030 mit aktuellem Maßnahmenstand auf 150 Mio. t CO₂

sinken. Für die Erreichung des Klimaschutzziels im Verkehr bleibt somit eine Minderungslücke von weiteren 52 bis 55 Millionen t CO₂-Äq. Die AG 1 hat darauf aufbauend insgesamt sechs Handlungsfelder identifiziert, die ein hohes Potenzial zur Reduzierung der Emissionen aufweisen:

- Im Handlungsfeld Antriebswechsel wurde ein Anteil von 7 bis 10,5 Millionen E-Pkw im Bestand diskutiert sowie der Einsatz von Lkw mit alternativen Antrieben und eine massive Elektrifizierung kleinerer Lkw und Busse sowie der Wechsel auf weitere Antriebsarten in allen Fahrzeugsegmenten (Gas, LNG, H₂). Gegenüber dem Referenzszenario besteht hier ein CO₂-Minderungspotenzial von 9 bis maximal 41 Mio. t CO₂. Damit hat der Antriebswechsel bei Pkw und v. a. bei Lkw das größte Potenzial.
- Im Handlungsfeld Effizienzsteigerung bei verbrennungsmotorischen Pkw, LNF und Lkw wird ein Potenzial von bis zu 30 % gegenüber 2015 gesehen. Damit wären 3 - 19 Mio. t zusätzlich bis 2030 möglich. In diesem Handlungsfeld wird auch das medial einschlägige Tempolimit diskutiert.
- Der Zielkorridor der regenerativen Kraftstoffe beträgt für Biokraftstoffe der zweiten Generation 1,8 bis 16 % und bei strombasierten Kraftstoffen 2,1 bis 8,4 % bezogen auf den gesamten Endenergiebedarf des Verkehrssektors. Das Potenzial biogener und synthetischer treibhausgasneutraler Kraftstoffe zur CO₂-Minderung wird mit minus 3,5 bis 21 Mio. t bewertet. Der Minuswert ergäbe sich aus einem Rückgang bei der Menge von aktuellen Biokraftstoffen.
- Das Handlungsfeld 4 (Modal Split Personenverkehr) sieht als oberen Zielkorridor einen Anteil von 12 % Schiene, 8 % Bus, U- und Straßenbahnen sowie 9 % Rad- und Fußverkehr an der Personenverkehrsleistung – dies entspricht einer Steigerung der Personenverkehrsleistung von 53 % beim Schienenpersonenverkehr (SPV), von 17 % bei Bus, U- und Straßenbahn und von 45 % beim Fuß- und Radverkehr gegenüber 2015. Hier wurde das Potenzial auf 7 bis 10 Mio. t eingegrenzt.
- Das Potenzial des Schienengüterverkehrs (SGV) wird mit einem Anteil von bis zu 25 % und das der Binnenschifffahrt mit einem Anteil von bis zu 9,5 % an der Transportleistung im Güterverkehr taxiert, dies entspricht einer Steigerung der Güterverkehrsleistung gegenüber 2015 von 70 % bei der Schiene beziehungsweise 50 % beim Binnenschiff. Selbst diese erheblichen Zuwächse ergeben ein vergleichsweise mäßiges zusätzliches Minderungspotenzial von 2,5 - 4,5 Mio. t.
- Das Thema Digitalisierung findet Eingang in weite Teile des Lebensablaufes (zum Beispiel Smart Parking, Automatisiertes Fahren, Steigerung des Anteils von Homeoffice). Das Potenzial beträgt laut Bericht 4,2 - 6 Mio. t zusätzlich.

Mit den kompromissfähigen Maßnahmen ist laut Bericht eine Reduzierung von 29 bis 39 Millionen t CO₂-Äq erzielbar. Da zu weiteren Punkten innerhalb der AG kein Kompromiss erzielt werden konnte, verbleibt eine Lücke von 16 - 26 Mio. Tonnen CO₂. Um diese zu schließen, wird u. a. die Einführung einer zusätzlichen CO₂-Bepreisung als Option benannt, der allerdings in allen Non-ETS Sektoren geprüft werden soll. Dies würde angesichts der hohen CO₂-Vermeidungskosten im Verkehrssektor einen hohen CO₂-Preis nach sich ziehen. Weiterhin zur Diskussion stand die Einführung eines Bonus-Malus-Systems beim Fahrzeugkauf, eine Quote für Elektrofahrzeuge sowie ein stärkeres Engagement beim Thema regenerative Kraftstoffe. Der Bericht weist auch darauf hin, dass "für den notwendigen Infrastrukturausbau im Verkehrssektor [...] bereits jetzt dringend Investitionen (zum Beispiel Schiene, Wasserstoffinfrastrukturen, Stromnetze, Produktionskapazitäten etc.) angeschoben werden" müssen.

Zur Einordnung des Ambitionsniveaus ist zu erwähnen, dass das Sektorziel 2030 ambitionierter ist, als es selbst ein 95-Prozent-Ziel nötig machen würde. Daher gibt es innerhalb der NPM insbesondere aus industriepolitischer Perspektive Stimmen, die das Ziel 2030 noch einmal zur Debatte stellen wollen.

Berichte der AG 5 Sektorkopplung

Des Weiteren hat die AG 5 Sektorkopplung ebenfalls zwei Berichte vorgelegt u. a. folgende Maßnahmen empfohlen:

Sofortpaket Ladeinfrastruktur 2019

- 85 Prozent der Ladevorgänge finden im nicht-öffentlichen Bereich (privat oder im Unternehmen) statt. Der Ausbau der privaten Ladeinfrastruktur soll daher als zentraler Hebel für die E-Mobilität beschleunigt werden.
- Administrative Hürden für das Laden im gewerblichen Bereich sollen verringert werden. Empfohlen wird u. a. die Vereinheitlichung des Letztverbraucherbegriffs zwischen EnWG und EEG im Sinne des EnWG. Auf diese Notwendigkeit hat der DIHK insbesondere im Rahmen der Diskussion um das Laden in Unternehmen wie auch um das Marktstammdatenregister hingewiesen. Zudem empfiehlt die AG 5, die Befristung für den Entfall des geldwerten Vorteils für das Laden beim Arbeitgeber zu verlängern.
- Um den Aufbau privater Ladeinfrastruktur voranzutreiben, empfiehlt die AG, den Genehmigungsprozess durch die Netzbetreiber zu beschleunigen und private Ladeinfrastruktur in Wohn- und Gewerbeimmobilien zu fördern. Umfasst sein soll nicht nur die Wallbox, sondern auch die Ertüchtigung des Netzanschlusses und Steuerungs- und Kommunikationsfunktionalität. Entsprechende Anreize können die noch einzuführende Ladesäulenverpflichtung aus dem Gebäudeenergierecht entlasten.
- Die Genehmigungen für öffentliche Ladeinfrastruktur sollen vereinfacht werden, etwa indem diese als baugenehmigungsfreies Vorhaben in die Bauordnungen aufgenommen wird.
- Die Umsetzung der Eichrechtskonformität und die Anwendbarkeit der Preisangabenverordnung in Bezug auf Ladeinfrastruktur sollen dagegen noch einmal überprüft werden. Unter der Perspektive von Markttransparenz und -Information ist diese Empfehlung eher zurückhaltend zu sehen.

Red Flag Bericht 10 % EV-Zulassungen

- Dieser Bericht prüft, ob technische und regulatorische Hürden bestehen, falls der EV-Zulassungsanteil sprunghaft auf 10 Prozent ansteigt.
- Bezüglich Strombedarf (0,9 TWh je 350.000 EV) und Netzinfrastuktur bestehen keine Engpässe. Eine Durchdringung mit Elektrofahrzeugen über 30 Prozent erfordert jedoch in jedem Fall netzdienliches Laden.
- Für die private Ladeinfrastruktur empfiehlt die AG 5 jedoch klar, die Duldung von Ladeinfrastruktur und der Leerverrohrung in Gebäuden zügig über das WEG und das Gebäudeenergierecht umzusetzen.

Die Berichte finden Sie [hier](#). (tb)

Von Fahrverboten keine wesentliche Entlastung zu erwarten

Die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina fordert in ihrer Stellungnahme zu den Stickstoffdioxidgrenzwerten zusätzliche Anstrengungen, um die Konzentration von Schadstoffen in der Luft weiter zu reduzieren. Dazu empfiehlt sie allerdings ein bundesweites Konzept zur Luftreinhaltung und Verkehrswende. Kurzfristige und punktuelle Maßnahmen wie Fahrverbote bewerten die Autoren als wenig sinnvoll.

Die Autoren betonen, dass die Schadstoffbelastung der Luft deutlich zurückgegangen ist. Trotz der in Deutschland flächendeckend eingehaltenen Grenzwerte für Feinstaub bewerten die Autoren die vorherrschende Belastung durch diesen Luftschadstoff als deutlich gesundheitsschädlicher als durch die derzeitige Konzentration von Stickstoffdioxid (NO₂). Die Jahresmittelwerte für NO₂ werden an zahlreichen Messstationen in Deutschland überschritten, weshalb in vielen Städten Fahrverbote für bestimmte Diesel-Pkw drohen. Hier sprechen die Autoren von einer "juristischen Verpflichtung", wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Durch die Flottenmodernisierung werde die NO₂-Belastung so weit zurückgehen, dass die NO₂-Grenzwerte binnen fünf Jahren bundesweit eingehalten werden.

Zum Thema der wissenschaftlich begründeten Grenzwerte stellen die Autoren fest: "Weder für Stickstoffdioxid noch für Feinstaub ist eine exakte Grenzziehung zwischen gefährlich und ungefährlich im Sinne eines Schwellenwerts möglich." Die deutschlandweit 650 Messstationen seien genormt und ihr Aufstellungsort gesetzlich geregelt. Innerhalb des gesetzlichen Spielraums

können sich jedoch "die Messergebnisse je nach Ort der Probenahme deutlich unterscheiden". Eine Harmonisierung der Messtechniken und Aufstellungsbedingungen sei deshalb wünschenswert.

Die derzeit vor Gericht eingeklagten Fahrverbote halten die Wissenschaftler für wenig sinnvoll: "Zu den gesundheitlich wenig sinnvollen Maßnahmen zählen kleinräumige und kurzfristige Beschränkungen, die sich gegen einzelne Verursacher von Stickstoffdioxid-Belastungen richten. Dies gilt unter anderem für Straßensperrungen und isolierte Fahrverbote, die zu einer Verkehrsverlagerung in andere Stadtgebiete führen." Stattdessen fordern sie "eine bundesweite, ressortübergreifende Strategie zur Luftreinhaltung, die neben Stickstoffoxiden und Feinstaub weitere Schadstoffe und Treibhausgase aus allen Quellen berücksichtigt." Aufgrund der Gesundheitsgefahren von Feinstaub und den Zielen des Klimaschutzes setzen sich die Autoren hier für weitergehende Anstrengungen ein.

Die Autoren empfehlen einen Mix aus kurz- bis mittelfristigen Maßnahmen: Zu den kurzfristigen Maßnahmen gehörten die Software-Updates, Hardware-Nachrüstungen von Bussen und Kommunalfahrzeugen sowie eine beschleunigte Reduktion der Gesamtfahrleistung im Verkehr. Hierzu setzen sich die Autoren für eine ausgewogene Änderungen des Steuer- und Abgabensystems sowie höhere Treibstoffpreise ein. Mittelfristig raten sie zu mehr emissionsarmen öffentlichen Verkehr, einer besseren Verkehrlenkung zur Senkung des Treibstoffverbrauchs und dem konsequenten Austausch älterer Fahrzeuge durch emissionsarme Modelle.

Die Stellungnahme wurde auf Bitten von Bundeskanzlerin Angela Merkel erstellt. Hintergrund ist die breite Diskussion in der Öffentlichkeit darüber, wie diese Grenzwerte ermittelt und festgelegt werden und wie angemessen das Verhältnis von Aufwand und Nutzen für den Gesundheitsschutz ist. Der interdisziplinären Arbeitsgruppe gehören 20 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verschiedener Fachgebiete an.

Alle Unterlagen der Leopoldina finden Sie [hier](#). (HAD)

Umweltbundesamt (UBA) veröffentlicht Studie zu „Ökonomischen Instrumenten in der Luftreinhaltung“

Während in Deutschland vorwiegend ordnungspolitische Eingriffe den Diskurs der Luftschadstoffe dominieren, werden im Ausland auch eine Reihe von Instrumenten zur Minderung von Luftschadstoffen eingesetzt. Sie wurden in einer Literaturstudie des UBA näher untersucht.

In der von adelphi und dem Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (FÖS) durchgeführten und nun vom UBA veröffentlichten Studie wurde im Rahmen eines Projekts untersucht, inwieweit der bestehende ordnungsrechtliche Rahmen zur Luftschadstoffbekämpfung durch ökonomische Instrumente ergänzt werden kann. Insgesamt wurden 81 Instrumente auf nationaler, internationaler Ebene identifiziert, nach Typ, relevantem Luftschadstoff, der betroffenen Quellgruppe und Handlungsfeldern kategorisiert und einer Literaturrecherche unterzogen. Anschließend wurden sieben Instrumente (drei nationale und vier internationale) einer Detailanalyse bezüglich ökologischer und ökonomischer Effizienz, Akzeptanz, Verwaltungsaufwand, Auswirkung auf Wettbewerbsfähigkeit und weiteren relevanten Kriterien unterzogen.

Untersucht wurden im Detail die Instrumente: Parkraumbewirtschaftung, Lkw-Maut, schadstoffabhängige Start- und Landeentgelte, Stickstoffüberschussabgabe, Steuer auf Stickoxid-Emissionen in Großfeuerungsanlagen (Schweden), differenzierte Hafengebühren und Fahrwassergebühren (Schweden) und Abwrackprämie (Kanada). Die Pkw-City-Maut ist keiner Detailanalyse unterzogen worden.

Im Ergebnis attestierten die Autoren den meisten Instrumenten eine Emissionsreduktion im Kfz-Verkehr. Der am häufigsten adressierte Luftschadstoff war Stickstoffoxid. Die Studie finden Sie [hier](#). (HAD)

LAGA veröffentlicht Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung (M 34)

Die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat die „Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34, Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung, Anforderungen an Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie bestimmten Bau- und Abbruchabfällen, an Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen“ (11. Februar 2019) am 9. April 2019 auf der [LAGA-Homepage](#) veröffentlicht.

Beim Abfallerzeuger erfolgen geringe Änderungen mit einer engen Auslegung. Mit erhöhten Vollzugsaktivitäten ist zu rechnen. Abfallerzeuger und -besitzer müssen für 2018 die Erfüllung der Getrennthaltung, -beförderung und des Recyclings dokumentieren und auf behördliches Verlangen vorlegen; bei der Getrenntsammlungspflicht bis zum 31.03.2019 inklusive eines Sachverständigennachweises.

Gegenüber der früheren LAGA-Anhörungsversion vom 20.06.2018 ergeben sich für die Regelungen der Abfallerzeuger kaum Änderungen. Leider wurde damit auch die teilweise restriktive Vollzugsinterpretation weitgehend übernommen.

Zur Verortung dieser LAGA-Mitteilung: Sie ist nicht rechtsverbindlich, sondern eine Orientierung für den Vollzug. Praktisch ist sie deshalb von hoher „Verbindlichkeit“. Insofern ist sie (indirekt) sehr wichtig für die betroffenen Unternehmen. (AR)

Beste Aussicht über die Hansestadt Hamburg: Der Wanderfalke bei Aurubis

100 Meter ragt der Kamin der Anodenschlammverarbeitung bei Aurubis in die Höhe. Von dort aus reicht der Blick weit über den Hamburger Hafen und die gesamte Stadt. Das weiß auch ein Wanderfalkenpaar zu schätzen, das dort seit fünf Jahren sein Revier hat. Auf halber Höhe, also bei 50 Metern, hat Aurubis mit Unterstützung von Ornithologen und Falknern eine Nisthilfe installiert, die das Wanderfalkenpaar angenommen hat. Erste Bruterfolge gab es 2018. Verwilderte Stadtauben sind als Jagdobjekte bei den Raubvögeln begehrt.

Hamburg ist Sitz der Konzernzentrale der Aurubis Gruppe, einem führenden Hersteller von Nichteisenmetallen und Produzenten und Recycler von Kupfer. Mitten im Hafen arbeiten mehr als 2.000 Mitarbeiter und produzieren unter anderem Kathoden, Draht, Strangguss-Formate und Edelmetalle. Und für die Belegschaft ist das Wanderfalkenpaar schon fester Bestandteil des Werks geworden. Nicht nur ist die Pflege der Nisthilfe – mit Einsatz eines Krans – Teil des werksweiten Wartungsprogramms. Die Entwicklung der Tiere ist auch regelmäßig Inhalt der Betriebsversammlungen.

Das Wanderfalkenrevier ist nur eine von mehreren Maßnahmen, die Aurubis unternimmt, um einen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu leisten. Zur Verfügung stehende Grünflächen werden naturnah gestaltet und die Pflege auf das Notwendigste beschränkt. Gründächer und vertikale Gärten mit heimischen Pflanzen an Gebäudefassaden wurden angelegt. Aurubis erhält bei allen Maßnahmen professionelle Unterstützung von Experten im Rahmen der Teilnahme am Projekt „UnternehmensNatur“ der Stadt Hamburg, der Handelskammer Hamburg und des NABU Hamburg. Das Beispiel zeigt: Moderne Industrieproduktion und Natur müssen sich in einer Großstadt nicht ausschließen. Industrielle Bauwerke können sogar seltenen Tieren eine neue Heimat geben.

Hintergrund: An dieser Stelle wird zukünftig in loser Reihenfolge über Unternehmen berichtet, die sich besonders für die Erhaltung der biologischen Vielfalt einsetzen. Damit möchte der DIHK auf die Plattform „Unternehmen Biologische Vielfalt 2020“ (UBi 2020) aufmerksam machen, die 2013 vom Bundesumweltministerium gemeinsam mit dem DIHK und weiteren Wirtschaftsverbänden sowie Naturschutzverbänden ins Leben gerufen worden ist. Der DIHK unterstützt damit die Bundesregierung bei der Umsetzung der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“. Ziel der Strategie ist eine Trendwende beim Verlust von Arten und Lebensräumen. Bei UBi 2020 geht es konkret darum, die deutsche Wirtschaft zu motivieren, sich freiwillig für die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu engagieren. Seit 2016 koordiniert die DIHK Service GmbH das im Rahmen von UBi 2020 gegründete Kontakt Netzwerk der IHKs, HWKs und Länderministerien. Über 100 IHKs und HWKs nehmen am Netzwerk teil. Sie informieren ihre Mitgliedsunternehmen über die Bedeutung der biologischen Vielfalt und zeigen Handlungsmöglichkeiten für Unternehmen auf. Mehr über UBi 2020 erfahren Sie [hier](#). (Mo)

Klimaschutztag der Klimaschutz-Unternehmen

Am 27. Juni 2019 wird der Klimaschutztag der Initiative Klimaschutz-Unternehmen e. V. erneut Treffpunkt für Praktiker in Sachen Klimaschutz und Energieeffizienz. Gastgeber ist die Stahlwerk Georgsmarienhütte GmbH. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen Strategien zur CO₂-Einsparung für Unternehmen: Wertvolle Praxiserfahrungen und neue Lösungsstrategien werden hier vorgestellt.

Profitieren Sie vom Austausch und den Einblicken in die Erfahrungen anderer, und holen Sie sich frische Ideen für Ihre nächsten Projekte. Eine inspirierende Keynote zum Thema „Ökoroutine als politisches Konzept – Wege aus der Verantwortungslosigkeit“, den beeindruckenden direkten Anblick des „Stahlkochens“ und ein amüsantes Improvisationstheater runden das Programm ab und machen die Teilnahme am Klimaschutztag zu einem Gewinn für Sie.

Weitere Informationen zum Programm und die Anmeldung finden Sie [hier](#). (MBe)

Die EU & der Klimawandel, Veranstaltung von ICC Germany

Was heute in Brüssel entschieden wird, hat morgen Auswirkungen auf den deutschen Mittelstand: Ende letzten Jahres hat die Europäische Kommission ihre Langfriststrategie mit dem Ziel verabschiedet, bis 2050 eine erfolgreiche, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft zu schaffen. Die Strategie befasst sich insbesondere mit Investitionen in Technologien und Maßnahmen in der europäischen Industrie oder dem Finanzsektor. Dies führt zu verschiedenen Fragen für die Wirtschaft: Was bedeutet die Langfriststrategie für Unternehmen? Kann gleichzeitig nachhaltiges Wachstum gefördert und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sichergestellt werden?

Diese und weitere Fragen werden auf der Veranstaltung „*Spotlight on Europe: An Approach to Foster Sustainable Growth and Secure a Competitive Environment for Business*“ am 25. Juni 10:30 - 13:00 Uhr bei der Deutschen Post DHL in Bonn diskutiert. Die Veranstaltung findet während der Zwischenverhandlungen zur UN-Klimakonferenz in Bonn in englischer Sprache statt (außerhalb der Verhandlungszone, Akkreditierung ist nicht erforderlich).

Organisiert wird die Veranstaltung von ICC Germany in Kooperation mit der Deutschen Post DHL Group, BDI und econsense. Auf der Veranstaltung werden Unternehmen ihre Klimaschutzmaßnahmen vorstellen und über die Auswirkungen der EU-Klimastrategie diskutieren. Es sind noch wenige Plätze frei: Sie können sich über diesen [Link](#) für die Veranstaltung anmelden. Das detaillierte Programm finden Sie [hier](#). (Jacqueline Albers, ICC)

VERANSTALTUNGEN

30. DGAH Fachtagung, Dienstag 28. Mai 2019 von 9:45 – 16:30 Uhr bei kölnmetall, Arbeitgeberverband der Metall- & Elektroindustrie Köln e. V., Herwarthstr. 18 - 20, 50672 Köln

In Kooperation mit der IHK Köln, kölnmetall und der Technischen Hochschule Mittelhessen, lädt die Deutsche Gesellschaft für Arbeitshygiene e.V. zur 30. Fachtagung Arbeitshygiene und Arbeitsschutz nach Köln ein.

Für die Teilnehmer werden Fragen wie:

- Wie und warum sollte man sich mit der neuen ISO Norm 45001 „Arbeitsschutzmanagementsysteme“ beschäftigen?
- Spielt die Gefährdungsbeurteilung mit webbasierten Anwendungen wie dem Stoffenmanager® dabei eine Rolle?
- Werden die Fachkräfte, die die Unternehmen u.a. bei den Gefährdungsbeurteilungen beraten sollen immer mehr zu Einzelkämpfer*innen oder bilden sich hier neue Kooperationen aus?
- Wie gelingt es, dass das Personal in der Organisation die Prävention lebt?
- Und dürfen Schwangere noch Lithiumbatterien transportieren?

beantwortet.

Die Anmeldung erfolgt unter <http://go.thm.de/dgah>, eine Teilnahme ist kostenlos.

Neues im Abfallrecht, Montag 24. Juni 2019 von 13:30 – 17:00 Uhr in der IHK Köln, Guillaume Saal

In unserer kostenlosen Veranstaltung erhalten Sie Informationen über Neuerungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung. Seitens der Zentralen Stelle Verpackungsregister erfahren Sie mehr über die Praxis des Verpackungsregisters und die ökologische Gestaltung von Verpackungen. Des Weiteren informiert Herr Dr. Pauly über die Entwicklung und Neuigkeiten im Abfallrecht und stellt die Umsetzung des EU-Kreislaufwirtschaftspakets in deutsches Recht vor.

Das Programm und die Online-Anmeldung (bis zum 17. Juni 2019) finden Sie auf der Internetseite www.ihk-koeln.de unter der Dokumentennummer [205080](#).

Quellenangabe:

Die mit Kürzeln ((Bo), (tb), (JSch), (MH), (FI), (MBe), (HAD), (AR), (sh), (Mo)) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen Theaterstr. 6-10 52062 Aachen	Paul Kurth	Tel.: 0241 4460-106 E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de
	Dieter Dembski	Tel.: 0241 4460-277 E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de
IHK Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn	Dr. Rainer Neuerbourg	Tel.: 0228 2284-164 E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de
	Kevin Ehmke	Tel.: 0228 2284-193 E-Mail: ehmke@bonn.ihk.de
IHK zu Düsseldorf Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Düsseldorf	Simone Busch	Tel.: 0211 3557-262 E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de
Niederrheinische IHK Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg Mercatorstraße 22-24 47015 Duisburg	Elisabeth Noke-Schäfer	Tel.: 0203 2821-311 E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de
	Jörg Winkelsträter	Tel.: 0203 2821-229 E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de
IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen Am Waldthausenpark 2 45127 Essen	Heinz-Jürgen Hacks	Tel.: 0201 1892-224 E-Mail: hacks@essen.ihk.de
IHK Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln	Christian Vossler	Tel.: 0221 1640-1504 E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de
IHK Mittlerer Niederrhein Nordwall 39 47798 Krefeld	Coco Grünert	Tel.: 02151 635-437 E-Mail: gruenert@mittlerer-niederrhein.ihk.de
	Dominik Heyer	Tel.: 02151 635-395 E-Mail: heyer@mittlerer-niederrhein.ihk.de
	Jürgen Zander	Tel.: 02151 635-360 E-Mail: zander@mittlerer-niederrhein.ihk.de
IHK Nord Westfalen Sentmaringer Weg 61 48151 Münster	Bernd Sperling	Tel.: 0251 707-214 E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de
Bergische Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid Heinrich-Kamp-Platz 2 42103 Wuppertal	Volker Neumann	Tel.: 0202 2490-305 E-Mail: v.neumann@bergische.ihk.de